



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandenberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

[...]

Betrifft: Stellungnahme Nr. 55.302 vom [...]

Sehr geehrter Herr CEO,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom [...] hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, wonach die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen seit dem 1. April 2023 nicht auf Deutsch verfügbar sind und sie nicht unmittelbar nach jeder Änderung verfügbar sind.

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der vereinigten Abteilungen der SKSK in Bezug auf diese Klage.

In Anwendung von Artikel 61 § 3 Absatz 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 11 Absatz 6 des Königlichen Erlasses vom 11. März 2018 zur Festlegung des Statuts des Präsidenten und der Mitglieder der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und zur Organisation der Arbeitsweise dieser Kommission bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wie Sie der vorliegenden Stellungnahme Folge leisten werden.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK)
Vereinigte Abteilungen

Stellungnahme Nr. 55.302 vom [...]
Akte: VCT/55.302/II/PN

Belfius Bank: Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf Deutsch verfügbar

1. Gegenstand der Klage

1. Die Klage bezieht sich auf die Tatsache, dass die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen seit dem 1. April 2023 nicht auf Deutsch verfügbar sind.

Der Kläger hat am 13. März 2023 festgestellt, dass die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ab dem 1. April 2023 nicht mehr auf Deutsch verfügbar sein werden.

Der Kläger hat am 21. August 2023 festgestellt, dass die Belfius Bank die deutsche Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen noch immer nicht aktualisiert hatte. Zwei neue Fassungen auf Französisch waren noch nicht übersetzt worden.

Der Kläger möchte eine Stellungnahme der SKSK erhalten in Bezug auf die Verpflichtung der Belfius Bank, die deutsche Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar nach jeder Änderung zur Verfügung zu stellen.

2. Verfahren

2. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 11. März 2018 zur Festlegung des Statuts des Präsidenten und der Mitglieder der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und zur Organisation der Arbeitsweise dieser Kommission (K.E. Arbeitsweise SKSK) ist die SKSK aufgrund eines am 12. September 2023 an den Präsidenten der Kommission per gewöhnliche Post gerichteten unterzeichneten Antrags mit dieser Klage befasst worden.

Gemäß Artikel 3 des am 19. September 2018 zwischen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und der Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens geschlossenen Vereinbarungsprotokolls ist die SKSK über die Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dieser Klage befasst worden.

In Anwendung von Artikel 61 §§ 3 und 4 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

(nachstehend: Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten) hat der Präsident der Kommission die Belfius Bank mit Schreiben vom 28. September 2023 und mit Erinnerungsschreiben vom 6. November 2023 gebeten, ihren Standpunkt zu der betreffenden Klage mitzuteilen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine erfolgreiche Untersuchung dieser Akte erforderlich sind.

Ein Unternehmensjurist hat dem Präsidenten der Kommission mit Schreiben vom 29. November 2023 den Standpunkt der Belfius Bank zu der betreffenden Klage mitgeteilt.

Gemäß den Artikeln 60 § 1 und 61 §§ 1, 4 und 5 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und den Artikeln 4 und 5 des K.E. Arbeitsweise SKSK ist die Klage von der SKSK in ihrer Sitzung vom [Datum] untersucht worden. Das deutschsprachige Mitglied war anwesend, wie in Artikel 61 § 5 Absatz 4 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 5 Absatz 2 des K.E. Arbeitsweise SKSK gefordert, da die Akte das deutsche Sprachgebiet betrifft.

[Die Stellungnahme wurde gemäß den Artikeln 7 und 8 des K.E. Arbeitsweise SKSK einstimmig abgegeben/Die Stellungnahme wurde gemäß den Artikeln 7 und 8 des K.E. Arbeitsweise SKSK mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgegeben. X Mitglieder der französischen Abteilung und X Mitglieder der niederländischen Abteilung stimmten dafür. X Mitglieder der französischen Abteilung und X Mitglieder der niederländischen Abteilung stimmten dagegen. X Mitglieder der französischen Abteilung und X Mitglieder der niederländischen Abteilung enthielten sich der Stimme. Das deutschsprachige Mitglied [stimmte dafür/stimmte dagegen/enthielt sich der Stimme].]

Vorliegende Stellungnahme wurde in Deutsch, Französisch und Niederländisch verfasst. Diese drei Texte sind rechtsgültig.

3. Standpunkt der Belfius Bank (Schreiben vom 29. November 2023)

3. "Wir stellen uns jedoch die Frage, ob Belfius Bank und/oder Belfius Direktversicherungen in den Anwendungsbereich der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten fallen und gegen welche Bestimmung sie in diesem Fall verstoßen hätten.

[...]

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass wir beschließen, unseren Kunden eine inoffizielle Fassung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Diese Fassung wurde seither auf die neueste Fassung aktualisiert und ist auf unserer Internetseite verfügbar." (Übersetzung)

4. Stellungnahme der vereinigten Abteilungen der SKSK

4.1 Zuständigkeit der SKSK

4. Aufgrund von Artikel 60 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist die SKSK damit beauftragt, die Einhaltung der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen.

5. Belfius Bank befindet sich im Besitz des belgischen Staates (über die Föderale Beteiligungs- und Investitionsgesellschaft) und fällt daher in den Anwendungsbereich der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten (SKSK, 29. Juni 2021, Nr. 53.036).

Die SKSK ist daher dafür zuständig, eine Stellungnahme in Bezug auf die eingereichte Klage abzugeben.

4.2 Zulässigkeit der Klage

6. Die SKSK stellt fest, dass es keine Probleme hinsichtlich der Bedingungen für die Zulässigkeit der Klage gibt.

Die Klage enthielt die Erkennungsdaten des Absenders, eine Darstellung des Sachverhalts und die zur Bearbeitung notwendigen Angaben, die Gegenstand der Klage sind, wie in Artikel 11 Absatz 2, 3 und 4 des K.E. Arbeitsweise SKSK gefordert.

Daher wird die Klage für zulässig erklärt.

4.3 Begründetheit der Klage

7. Die Veröffentlichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Internetseite der Belfius Bank ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung, die eine zentrale Dienststelle an die Öffentlichkeit richtet.

8. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt. Gleiches gilt für Formulare, die sie selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt. Wenn nötig werden Formulare für die deutschsprachige Bevölkerung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Bekanntmachung oder Mitteilung, die eine zentrale Dienststelle an die Öffentlichkeit richtet, auch an die deutschsprachigen Bevölkerung gerichtet ist, wird nicht nur die Bekanntmachung oder Mitteilung, die eine zentrale Dienststelle an die Öffentlichkeit richtet, in gleichwertiger Weise in Französisch und Niederländisch, sondern auch in Deutsch vorgenommen. Das bedeutet, dass die deutsche Fassung zur gleichen Zeit wie die französische und die niederländische Fassung erscheinen muss.

9. Die auf der Internetseite der Belfius Bank veröffentlichten allgemeinen Geschäftsbedingungen hätten sowohl in Französisch als auch in Niederländisch und Deutsch erscheinen müssen. In dieser Hinsicht muss die deutsche Fassung unmittelbar nach jeder Änderung zur Verfügung gestellt werden.

10. Daher wird die Klage für begründet erklärt.

5. Notifizierung

11. Gemäß Artikel 61 § 1 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 11 Absatz 5 des K.E. Arbeitsweise SKSK wird vorliegende Stellungnahme dem CEO der Belfius Bank zur Kenntnis gebracht.

12. Gemäß Artikel 11 Absatz 5 des K.E. Arbeitsweise SKSK wird vorliegende Stellungnahme zudem dem Kläger zur Kenntnis gebracht.

13. Gemäß Artikel 7 des am 19. September 2018 zwischen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und der Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens geschlossenen Vereinbarungsprotokolls wird vorliegende Stellungnahme zudem der Ombudsperson der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis gebracht.

6. Mitteilung der Maßnahmen infolge der Stellungnahme

14. In Anwendung von Artikel 61 § 3 Absatz 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten und Artikel 11 Absatz 6 des K.E. Arbeitsweise SKSK bittet die Kommission ihren Präsidenten, ihr mitzuteilen, wie ihrer Stellungnahme Folge geleistet wird. Diese Mitteilung wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis gebracht.

*
* *

STELLUNGNAHME

Die Klage, die aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, dass die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar auf Deutsch verfügbar sind, wird für zulässig und begründet erklärt.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die neueste Fassung seither auf der Internetseite auf Deutsch verfügbar ist.

Vorliegende Stellungnahme ist in Brüssel am [...] von der in vereinigten Abteilungen tagenden Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle abgegeben worden unter dem Vorsitz

des Präsidenten

E. VANDENBOSSCHE.